**Zeitschrift:** Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege:

Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

Herausgeber: Elektro-Homöopathisches Institut Genf

**Band:** 3 (1893)

**Heft:** 12

**Artikel:** Freiheit der Heilkunde und die Gerichte

Autor: Sauter, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1038603

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Freiheit der Beilkunde und die Gerichte.

Bon A. Sauter.

Da wo der Legislator der Anschauung des Bolkes und seinem Freiheitsbegriff und Bewußtsein nicht Rechnung tragen, und die Ausübung der Heilfunde an Diplome und Privi legien binden will und durch Gesetze schützen möchte, kommen richterliche Entscheidungen vor, welche die ganze sorgfältig aufgebaute mittelalterliche Schutzmauer mit einem Rucke wieder unwerfen.

Deshalb sind solche Gesetze fast in allen Ländern undurchführbar, und enden derartige Klagen zumeist mit Freisprechung, wenn sie vor das Forum der Gerichte kommen.

Wenn dieses ein Bolksgericht ist oder wenn es aus Geschworenen besteht, so ist eine Freisprechung gang sicher zu erwarten.

Ein solcher Fall ist dieses Jahr vor den Genfer Gerichten anhängig gewesen und hat besondere Bedeutung, weil die ärztliche Gesellschaft en bloc flagend auftrat und ihre ganze Hoffnung auf die stramme Durchführung des fürzlich votierten Gesetzes über Ausübung der Medicin und die Berurtheilung der Ansgeflagten setze, da der Fall ein ziemlich schwerer war.

Die Hoffnungen der medicinischen Gesellschaft wurden getäuscht, sie selbst hat eine schwere Niederlage erlitten, welche durch das vorzügliche Plaidoner des Verteidigers, alt Ständerath Moriand noch empfindlich verschärft wurde. Das Prinzip der Freiheit hat gesiegt und es ist nicht denkbar, daß in Zukunft wieder von den Genfer Gerichten eine Bestrafung auf diesem Gebiete verlangt und ausgesprochen werde.

Der Fall ift furz folgender:

Die Gebrüder Bertherat, genannt Paccard, aus Savonen gebürtig, üben seit vielen Jahren die niedere Chirurgie in Genf aus und haben

als fogenannte "Rhabilleurs" ftarken Zulauf für Bunden, Beinbrüche 2c.

Sie waren angeflagt:

- 1) Der fahrläßigen Tödtung von C. B.
- 2) Der Körperverletzung von J. J. W.
- 3) Der illegalen Ausübung der Beilfunde.

Der erste Fall betrifft einen Mann, dessen Arm in einer Drehmaschine verwundet und zweimal gebrochen wurde und der am Starrframpf starb. Die Aerzte schrieben den Tod der fehlerhaften Behandlung und schlechtem Berbande zu, während Paccard die Todesursache durch die Nachlässigfeit des Berwundeten erklärte.

Im zweiten Fall wurde die Anklage vom Staatsanwalt fallen gelassen, dagegen die Alage im ersten und dritten Punkte wegen fahrlässiger Tötung und der Ausübung der Medicin aufrecht gehalten.

Die Familie des C. B. verlangte ferner einen Schadenersatz von 15,000 Frs. und ebenso hatte der Präsident der niedizinischen Gesellschaft eine Entschädigung für Schädigung im Berufe verlangt. (!)

Während der Rede des Verteidigers wurde dieser häusig durch Bravorusen von seiten des Publikums unterbrochen und die nachher erfolgte gänzliche Freisprechung rief einen brausenden Sturm von Bravos im Auditorium hervor.

Etwa 10 Aerzte waren als Belastungszeugen anwesend, sie mußten aber von andern Zeugen, die zu Gunsten der Angeklagten aussagten, bittere Dinge hören. Diese Entlastungszeugen erklärten kurzweg sich nicht wieder den Händen diplomirter Aerzte anvertrauen zu wollen, weil diese ihnen Glieder amputieren wollten, die durch die Angeklagten ohne Operation durch vernünftige Pflege geheilt wurden.

Der vorgenannte Berteidiger fonstatierte mit scharfer Fronie, wie heute eine große Anzahl Aerzte vollständig gleicher Meinung seien, um die Angeklagten zu belasten, während es sonst schwierig sei, von nur 2 Aerzten eine identische Ansicht am Krankenbette zu hören. Er hob hervor, wie wenig moralisch es ihm erscheine, daß das nach Ansicht der Aerzte uns verdiente Einkommen des Angeklagten nun dazu diene sollte, um als Entschädigung in die Tasschen der Privilegierten zu fließen.

Die Entlastungszeugen sprachen sich in entschiedenster Weise zu Gunsten der Angeklagten aus und erwähnten deren große Bereitwilligkeit der Hilfe auch in Fällen, wo kein Honorar in Aussicht stand; mehr als Einer der auswesenden Aerzte hätte sich eher auf die Straße als in den Gerichtssaal gewünscht, wo ihre Schwächen so unbarmherzig gegeißelt wurden und die Klage mit einem großen moralischen Fiasko der patentierten Aerzte endete.

Die Bravos im Saale, welche die Angestlagten bei der Freisprechung bis auf die Straße begleiteten, werden noch lange nachstlingen in den Ohren derer, die ihre Wissenschaft durchaus durch Privilegien geschützt sehen wollen, die das Bolf nun einmal nicht begreift und deren Berechtigung im Zeitalter der Nasturheilkunde auch wir nicht anerkennen können.

## Korrespondenzen

### Aus der Schweiz.

Ziirich IV, W., 20. Nov. 1893. Rothstraße 2

Sehr geehrter Berr Direttor!

Seit meinem letten Bericht famen nebst anderen zu mir in Behandlung:

1) Ein Mann in den mittleren Jahren, an Seiserkeit zufolge Erfältung leidend, welcher schon alle möglichen Mittel und allopathischen Berordnungen probirt hatte — umsonst. — Ich rieth lediglich Gurgelungen mit verdünns

tem Gerstenwasser. Heilung in 3 Tagen.

- 2) Ebendersetbe mit seiner ganzen Familie (5 Personen) mit wässerig eiternden Ausschlägen zwischen den Fingern, im Junern der Handstäche, an Armen und Beinen zc. Ich versordnete C1+S1, im Liter; Grüne Salbe. Heilung aller in 8 Tagen.
- 3) Aus dem gleichen Haushalte das jungfte Rnäbchen, ca. 4 Monate alt, welches jo febr an heftiger Diarrhoe mit Erbrechen litt, daß feine Stunden gezählt schienen. Mit dem Rleinen ist es mir etwas eigenthümlich gegangen. Ich gab dem Rinde, um dem llebel rafch Ginhalt zu thun, S 1, 5 Rorn, und Chol., 20 Rorn. Um nächsten Morgen fam die Mutter zu mir und flagte, das Rind habe die gange Racht geschrieen, dagegen aber fein Erbrechen und feinen Durchfall mehr gehabt. Ich behändigte darauf der Mutter, um einer allfällig zu fehr belästigenden Wirfung des Chol. vorzubeugen, Purg. végétal, 2 Rorn, mit der Beisung. bas eine im äußersten Falle nur bann anguwenden, wenn das Rind bis 81/2 Uhr feinen Stuhlgang habe und fas zweite erft, wenn dieses bis 111/2 nichts nützen sollte. Am folgenden Morgen erschien die Mutter wieder im tiefften Jammer — ihr Rind sei übler daran, denn je zuvor. Ich frug fie natürlich, wie denn das gefommen sei zc. Da stellte sich dann beraus, daß die gute Frau, trothem das Rind auf 81/2 Uhr guten Stuhlgang hatte, wie ich vorausgesehen, dieses dennoch mit Purg. végétal fütterte. Was da thun? Ich gab abermals die gleiche Dosis Chol. und S 1 und ließ bem Anabchen von Zeit zu Zeit den Unterleib mit Pfeffermungenöl einreiben und wieder= um waren Erbrechen und Durchfall weg. Na= türlich gab ich der Mutter, nachdem ich ihr gründlich meine Ansicht, bezw. Befolgung ärztlicher Rathschläge fund gethan, feine Purg. végétal mehr in die Sande, richtete aber da=